

Frist zur Schülereinschreibung und die bei der Schülereinschreibung vorzulegenden Personalurkunden

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion für Niederösterreich vom 16.12.2020, mit der die Frist für die Schülereinschreibung und die bei der Schülereinschreibung vorzulegenden Personalurkunden festgesetzt werden:

Gemäß § 6 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985 wird verordnet:

§ 1

In Niederösterreich beginnt die Frist für die Schülereinschreibung für das jeweils folgende Schuljahr nach den Weihnachtsferien und endet mit Ablauf des Monats Februar.

Die Schulleitungen werden ermächtigt, innerhalb dieser Frist die Tage der Schülereinschreibung festzusetzen, wobei mindestens zwei Werktage darunter zu sein haben.

§ 2

Folgende Urkunden sind vorzulegen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- im Bedarfsfall der Nachweis der Erziehungsberechtigung

Im Zweifelsfall haben die Erziehungsberechtigten die Staatsbürgerschaft, das Religionsbekenntnis und die Meldung im Schulsprengel nachzuweisen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

§ 4

Die Verordnung des Landesschulrates für Niederösterreich vom 06.12.2011, GZ I-104/57-2011, tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
HR Mag. Johann Heuras

Elektronisch gefertigt